
Unfalldeckungsschutz für Mitglieder in Sportvereinen bis 18 Jahre - Sportunfall -

Durch den Landkreis Hildesheim sind Mitglieder von Sportvereinen (von 0 bis 18 Jahren) über den Kommunalen Schadensausgleich Hannover unfallversichert.

Falls durch eine Körperverletzung nach Abschluss der Heilbehandlung zu einer dauernden Minderung der Erwerbsfähigkeit als Unfallfolge verbleibt, kann eine Invaliditätsentschädigung zur Verfügung gestellt werden.

Im Einzelnen gelten zurzeit folgende Sätze:

Bei Minderung der Erwerbsfähigkeit von	
20 bis einschl. 30 % nach einem Richtwert von	30.000,00 €
31 bis einschl. 50 % nach einem Richtwert von	50.000,00 €
51 bis einschl. 70 % nach einem Richtwert von	90.000,00 €
71 und mehr nach einem Richtwert von	130.000,00 €
Bestattungskosten bis zu	5.000,00 €
Bergungs- und Überführungskosten bis zu	5.200,00 €
Notwendige Aufwendungen der Angehörigen bis zu	1.200,00 €

Nachrangig auch:

Heilbehandlungskosten bis zu 2.000,00 €

Zahnbehandlungskosten und Zahnersatz bis zu 600,00 €

Für die Bemessung der Invaliditätsentschädigung ist der nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches festgestellte Grad der abstrakten Minderung der Erwerbstätigkeit maßgebend.

Eine voraussichtlich dauernde Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit muss innerhalb von 5 Jahren, vom Unfalltage angerechnet, eingetreten sein; sie muss spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren 3 Monaten ärztlich festgestellt und geltend gemacht worden sein. Mögliche Spätfolgen nach Ablauf der Frist können nicht berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf Invaliditätsentschädigung besteht erst nach einem Jahr, vom Unfalltage angerechnet.

Wenn sich durch die angezeigte Körperverletzung eine dauernde Minderung der Erwerbsfähigkeit als Unfallfolge verbleibt oder nicht gedeckte Leistungen der Heil- und Zahnbehandlung geltend gemacht werden, ist ein Antrag an den Kommunalen Schadensausgleich über den Landkreis Hildesheim einzureichen. Dem Antrag sind aussagekräftige Unterlagen beizufügen.

Sollten durch den Unfall entstandene Kosten nicht oder nicht im vollem Umfang von dritter Stelle (z.B. Krankenkassen, Versicherungen, Schadensersatzpflichtigen, Dienstherrn) erstattet werden, kann auf dem Beihilfewege versucht werden, dass nicht gedeckte Kosten durch den

Landessportbund Niedersachsen e.V., Abt. Sporthilfe,
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover
(Tel.: 0511 / 1268-0 // Fax: 1268-190 // Internet: www.lsb-niedersachsen.de) übernommen werden.

Die Sport-Unfallmeldung ist an folgende Adresse zu senden:

Landkreis Hildesheim, 407 – Amt für Familie, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim

Informationsblatt des Kommunalen Schadenausgleichs Hannover (KSA)

Schüler- und Sportunfall

Die Verrechnungsstelle Schülerunfall schützt mit unterschiedlichen Leistungssystemen z. Z. rund 3 Mio. Personen, und zwar

- Schüler und Kinder in Tagesstätten, die der 1971 eingeführten und in 1997 erweiterten gesetzlichen Unfallversicherung unterliegen
- Kinder in Kindertagesstätten (wie Spielkreise, Horte pp., soweit nicht von der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst) und Insassen in Waisenhäusern sowie Heimen
- Mitglieder der anerkannten und geförderten Jugendgruppen, jugendliche Teilnehmer an Veranstaltungen der Jugendämter und Kinder, die durch Sozial- oder Jugendämter verschickt werden.

Jugendliche/Sportler unter 18 im Verein

Im Jugendbereich werden Sportler bis zum vollendeten 18. Lebensjahr geschützt (erwachsene Sportler sind üblicherweise über den Landessportbund und dem Niedersächsischen Fußballverband bei der ARAG versichert). Weitere Informationen erhalten Sie auf den Seiten des LSB Niedersachsen.

Weiter werden die Mitglieder der anerkannten und geförderten Jugendgruppen jugendliche Teilnehmer an Veranstaltungen unserer Mitglieder (z. B. Ferienpassaktionen) und Kinder geschützt, die durch Sozial- und Jugendämter verschickt werden. Auch hier sind die Folgen schwerer körperlicher Unfälle im Invaliditäts-, Todesfall und im Bereich der Bergungs- und Überführungskosten abgedeckt.

Ein Sachschadendeckungsschutz ist für diese Jugendlichen nicht vorgesehen.

Von der Zusatzvereinbarung „Heilbehandlungskosten kann für diese Personengruppen ebenfalls Gebrauch gemacht werden.

Schüler und Kinder in Kindergärten

Im Zusammenhang mit dem Schul- bzw. Kindergartenbesuch besteht Deckungsschutz für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Kleidungsstücken, Fahrrädern, Brillen und zum Gebrauch im Schulbetrieb usw. bestimmten Sachen, soweit der Schaden nicht auf grobe Fahrlässigkeit der/des Betroffenen zurückzuführen ist. Die Entschädigung für den einzelnen Gegenstand bemisst sich nach den Kosten einer schülergerechten Ausstattung. Für Fahrräder wird eine Entschädigung nur gewährt, wenn eine Benutzungserlaubnis der zuständigen Stelle vorliegt. Zubehörteile fallen unter den Deckungsschutz, soweit sie der Verkehrssicherheit dienen. Bei Verlust von Fahrrädern wird Ersatz nur geleistet, wenn sie mit einer Sperrvorrichtung gesichert waren.

Haftpflichtdeckungsschutz wird Schülern nur ausnahmsweise gewährt, nämlich Schülerlotsen sowie Teilnehmern an Betriebspraktika und Betriebsbesichtigungen, am fachpraktischen Unterricht in außerschulischen Werkstätten und Betriebspraktika von Teilnehmern an Lehrgängen zur Berufsvorbereitung. Zusätzlich sind auch die Teilnehmer an Radfahrprüfungen und den damit zusammenhängenden Übungen vor Haftpflichtansprüchen geschützt, soweit die Maßnahmen mit dem verantwortlichen Verkehrserzieher sowohl auf dem Schulgelände als auch im öffentlichen Straßenraum durchgeführt werden.

Der Umfang des Haftpflichtdeckungsschutzes richtet sich nach den Verrechnungsgrundsätzen für Haftpflichtschäden. Er ist allerdings – außer bei Schülerlotsen – der Höhe nach begrenzt.

Es besteht weiter die Möglichkeit, für diesen von SGB VII geschützten Personenkreis von der Zusatzvereinbarung „Invaliditätsentschädigung“ Gebrauch zu machen.

Für betreute Kinder in Einrichtungen, die die Voraussetzungen nach § 45 SGB VIII für eine Einbeziehung in die gesetzliche Unfallversicherung gem. §2 Abs.1 SGB VII nicht erfüllen, und Insassen von Waisenhäusern sowie Heimen sieht die Verrechnungsstelle Schülerunfall ein erweitertes Unfalldeckungsschutzsystem vor, das der gesetzlichen Unfallversicherung nachgebildet ist.

Der Sachschadendeckungsschutz ist wie bei Schülern gegeben.

Musikschüler und Volkshochschüler

Für diese Personengruppen ist ein Unfalldeckungsschutz vorgesehen, der die Folgen schwerer und schwerster Unfälle berücksichtigt. Das sind Invaliditätsentschädigungen, Todesfallentschädigungen sowie Bergungs- und Überführungskosten.

Auch diese Personenkreise genießen Sachschadendeckungsschutz wie Schüler.

Es besteht die Möglichkeit, für Musikschüler und für Volkshochschüler von der Zusatzvereinbarung „Heilbehandlungskosten“ Gebrauch zu machen, um die Kosten abzudecken, die möglicherweise aufgrund eines Unfalles zu Lasten der/des Betroffenen bzw. der Erziehungsberechtigten verbleiben.

Für von Arbeitsämtern vermittelte und von Volkshochschulen betreute Umschüler genießen im außerschulischen Praktikum ebenfalls subsidiären Haftpflichtdeckungsschutz. Eine Anmeldung ist zwecks gesonderter Umlage erforderlich.